Agrarische De-minimis-Erklärung an die Gemeinde für Beihilfen gemäß § 27 NÖ TZG 2008, LGBl. 6300

.....3970 Weitra.....

Landwirt/in, Zuname, Vorname | Adresse: | Betriebsnummer (LFBIS-Nummer)

.....

Kontonummer: Bankleitzahl:

Agrarische De-minimis-Erklärung für Beihilfen gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz (NÖ TZG 2008), LGBl. 6300, an die Gemeinde (Name und Adresse) Gemeinde:…Stadtgemeinde Weitra Rathausplatz 1, 3970 Weitra…..……...…….

Hinweis:

In der nachstehenden Tabelle sind alle vom landwirtschaftlichen Betrieb (Unternehmen) im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder ausbezahlten agrarischen De-minimis-Beihilfen gemäß oben angeführter EG-Verordnung anzugeben.

Gegenstand der Beihilfe	Beihilfe abwickelnde Stelle	Beihilfenbetrag (€) im aktuellen Beihilfenstatus angeben*			Datum
		beantragt, aber noch nicht bewilligt	bewilligt, aber noch nicht ausbezahlt	bereits ausbezahlt	
Künstliche Besamung	Stadtgemeinde Weitra				01.01 - 31.12.2010
Anschaffung Vatertiere	Stadtgemeinde Weitra				01.01 - 31.12.2010
Eigenbestandsbesamung	Stadtgemeinde Weitra				01.01 - 31.12.2010
Kalbinnenaktion					
SUMME		0,00	0,00	0,00	

Erläuterungen:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor wird die Beihilfengewährung zugunsten einer Landwirtin/eines Landwirtes bis zum Betrag von € 7.500,-- innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldungspflicht gemäß EG-Vertrag unterliegt. Der Dreijahreszeitraum, der zur Beurteilung herangezogen wird, betrifft alle agrarischen De-minimis-Beihilfen des laufenden Kalenderjahres und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre.

Die unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten. Der Beihilfenempfänger ist zur Meldung im Falle des Überschreitens der Betragsgrenze von € 7.500,-- durch zwischenzeitig beantragte und ausbezahlte agrarische De-minimis-Beihilfen verpflichtet.
Der Beihilfenempfänger verpflichtet sich zur Rückerstattung von agrarischen De-minimis-Beihilfen, die unrechtmäßig bezogen wurden.
Der Beihilfenempfänger stimmt einer allfälligen Veröffentlichung und Weitergabe der Daten für Zwecke der Überprüfung der Beihilfe ausdrücklich zu.

* Beihilfebetrag nur in der Spalte eintragen, in der sich die Beihilfenabwicklung zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung befindet.

Ort, Datum

Unterschrift